

**St. Josef  
Schützenbruderschaft  
1820 e.V. Scharfenberg**



## **Mietvertrag**

zwischen der

**St. Josef Schützenbruderschaft 1820 e.V. Scharfenberg**  
vertreten durch

Schriftführer Leon Becker  
Eselskamp 14  
59929 Brilon  
☎ 01522/ 3121124

als -Vermieter-

und

**Mieter**

vertreten durch

als -Mieter-

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## § 1 Mietobjekt

1.) Vermietet werden zur vorübergehenden, befristeten, entgeltlichen Benutzung folgende Räume bzw. Objekte des im Eigentum des Vermieters stehenden Grundbesitzes zum vertraglichen Zweck (zutreffendes ankreuzen):

- Schützenhalle -insgesamt-
- Speiseraum, Küche und WC-Anlage
- Geschirr zur ausschließlichen Nutzung im obigen Mietobjekt
- Schützenplatz einschließlich WC-Anlage
- Schützenplatz

Vertraglicher Zweck der Nutzung:

- 2.) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die gemieteten Räume der in Frage kommenden allgemeinen technischen Anforderungen, sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen, soweit es sich um Umstände handelt, die in der Sphäre des Mieters oder eines Betriebes liegen. Insofern hat sich der Mieter um behördliche Genehmigungen und Auflagen selbst zu kümmern.
- 3.) Der Mieter ist berechtigt, die Abstellplätze neben der Schützenhalle zum Abstellen von Personenkraftwagen mitzubenutzen. Auf dem gesamten Grundstück gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Eine Haftung für eventuelle Schäden an den abgestellten Fahrzeugen wird vom Vermieter ausgeschlossen.
- 4.) Dem Mieter werden für die Mietzeit ausgehändigt:

- 1 Hauptschlüssel
- ... Nebeneingangsschlüssel
- ... Schlüssel für .....

Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Mieter bedarf der Genehmigung des Vermieters. Bei Verlust ausgehändigter oder selbstbeschaffter Schlüssel ist der Vermieter zur Vermeidung einer Gefährdung der Mietsache, sowie im Interesse der Sicherheit des Hauses berechtigt, auf Kosten des Mieters neue Schlosser mit der erforderlichen Anzahl von Schlüsseln anbringen zu lassen. Gleicher gilt bei Beschädigung von Schlossern oder Schlüsseln. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übergebenen Schlüssel nicht an andere als zu seinem Haushalt oder Betrieb gehörige Personen, ausgehändigt werden.

## § 2 Mietdauer / Untervermietung

Die Mietzeit beginnt am und endet am. Erforderliche Abweichungen sind mit dem Vorstand vorab abzusprechen.  
Eine Untervermietung des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

## § 3 Miete und Nebenkosten

Die Tagesmiete beträgt 250 € zzgl. der angefallenen Nebenkosten. Wird der Abtrennungsvorhang genutzt, werden 90 € zusätzlich berechnet.

Als Nebenkosten werden berechnet:

- Wasser: 9,70 € je m<sup>3</sup>
- Strom: 0,85 € je kWh
- Heizung: 22,00 € je Brennerstunde zzgl. tatsächlichem Ölverbrauch zum aktuellen Tagespreis

Geschirrnutzung:

- bis 50 Personen 50 €
- bis 100 Personen 100 €
- bis 150 Personen 150 €



zzgl. Bruch- bzw. Verlustersatzkosten

(Geschirrnutzung bitte mit dem Vorstand abstimmen)

Die Zählerstände für Wasser, Strom, Heizung, Gas und Telefon werden vor Beginn und nach Beendigung des Mietverhältnisses festgestellt. Für Müllabfuhr, Papier und Reinigungsmittel, etc. wird eine Pauschale von 95 € erhoben.

Für die Reinigung werden 350 € berechnet. Die Halle nebst Toiletten ist nach Mietende besenrein zu übergeben.

Auf alle Kosten werden 19 % MWSt erhoben.

## **§ 4 Zahlung der Miete und der Nebenkosten**

Die Miete inkl. der ermittelten Nebenkosten ist innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende bzw. Rechnungsstellung zu bezahlen.

Zur Zahlung unterhält der Vermieter folgende Bankverbindungen:

Sparkasse Hochsauerland  
IBAN: **DE53 4165 1770 0014 0003 01**  
BIC: **WELADED1HSL**

## **§ 5 Übergabe des Mietobjekts**

Alle Mietobjekte werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden, vom Vorstand mit den erforderlichen Schlüsseln am ersten Miettag an den Mieter übergeben. Eventuelle Mängel an dem Mietobjekt sind festzustellen. Vom Mieter eventuell gewünschte Veränderungen an Einrichtungen o.Ä. Sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rückgabe der Mietobjekte**

Alle gemieteten Objekte sind, soweit nicht anders vereinbart, spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung ordnungsgemäß und in einwandfreiem, besenreinem Zustand an den Hallenwart mit Schlüsseln zu übergeben.

Die genutzten Räume sind vom Mieter oder durch einen Dienstleister auf Kosten des Mieters vollständig zu säubern; gegebenenfalls ist auch das Außengelände zu säubern. Die Dekoration ist vollständig und ohne sichtbare Rückstände zu entfernen. Das Geschirr ist vollzählig und sauber gespült zu übergeben. Andernfalls werden zusätzlich 25,00 € Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Abfalleimer, Papierkörbe und Ascher sind in dem Müllcontainer zu entleeren. Einweggeschirr bzw. Trinkbecher sind selbst zu entsorgen. Fremde Gegenstände, z.B. Büsche oder Bäume zum Schmücken, sind vom Grundstück zu entfernen und nach den gesetzlichen Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Dies gilt auch für sonstige Dekorationsgegenstände. Andernfalls werden Entsorgungskosten von 50,00 € in Rechnung gestellt.

Die Einrichtung in den gemieteten Räumen ist in die bei der Übergabe vorgefundenen Position zurückzustellen. Die Stühle sind nur nach Absprache mit dem Hallenwart zu stapeln.

Der Mieter verpflichtet sich, alle gemieteten Objekte (insbesondere Räume, Einrichtungen und Außengelände) pfleglich zu behandeln. Eine eventuelle Dekoration der gemieteten Räume ist so anzubringen, dass sie ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, entfernt werden kann (keine Heftzwecken, Schrauben, Nägel, etc.).

## **§ 7 Versicherung**

Der Vermieter hat seine Risiken aus der Vermietung haftpflichtversichert.

Der Mieter ist grundsätzlich für seine gemieteten Objekte haftpflichtig, soweit Mängel an der gemieteten Sache durch Verlust, Beschädigung oder Zerstörung entstehen.

## **§ 8 Haftungsausschlussklausel**

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Mieter stellt die Schützenbruderschaft von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Schützenbruderschaft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Schützenbruderschaft und deren Mitglieder, Bedienstete und Beauftragte.

Die Haftung der Schützenbruderschaft für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

Die Haftung der Schützenbruderschaft aus § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind, zu erbringen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Schützenbruderschaft als Eigentümer des Gebäudes an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in dem ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

## § 9 Sonstige Genehmigungen

Sollen in dem Mietobjekt öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, ist vom Mieter eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Sämtliche hierfür entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Als Veranstalter musikalischer Darbietungen jedweder Art (auch bei privaten Feiern ab 50 Personen) hat der Mieter eine eventuell erforderliche Anmeldung bei der GEMA selbst zu tätigen.

Sollten für die Nutzung Genehmigungen und Erlaubnisse, wie z.B. Genehmigung von Sperrzeitverkürzungen, Genehmigungen nach dem Gewerbe- und Gaststättenrecht, Genehmigung von Plakatierungen, Anmeldung bei der GEMA, etc. erforderlich sein, so verpflichtet sich der Mieter diese vor Mietbeginn auf eigene Kosten einzuholen bzw. vorzunehmen.

## § 10 Sicherheitsbestimmungen

Die gesetzlichen Vorschriften in einer Versammlungsstätte sind zu beachten, insbesondere die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Sonderbauverordnung, Teil 1 (SBauVO, Teil 1) in der jeweils gültigen Fassung) und die Unfallverhütungsvorschriften. Verstöße gegen diese Vorschriften verpflichten den Beauftragten des Vermieters die Veranstaltung zu verhindern.

Dekorationen müssen schwerentflammbar sein. Dekorationen im Bereich der Rettungswege müssen nichtbrennbar sein und dürfen diese nicht einengen.

Während der gesamten Mietdauer muss die Notbeleuchtung eingeschaltet sein. Die Notleuchten dürfen nicht verdeckt werden. Die Notausgänge sind unbedingt freizuhalten. Die Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein.

Sollten Brandwachen erforderlich sein, so verpflichtet sich der Mieter mindestens eine Woche vor Mietbeginn mit der Freiwilligen Feuerwehr Brilon bzw. mit dem Löschgruppenführer Dirk Schulte (Franz-Rinsche-Straße 6, 59929 Brilon-Scharfenberg, **0160/96477498**) Kontakt aufzunehmen, um die Stellung der Brandwachen abzuklären.

Bei fahrlässigem Verhalten des Mieters, seiner Gäste oder Beauftragten ist es dem Beauftragten des Vermieters erlaubt einzuschreiten, um größeren Schaden zu vermeiden und ggf. den Betrieb einzustellen.

## § 11 Bewirtung in den angemieteten Räumlichkeiten

Die Bewirtung bei Veranstaltungen ist Sache des Mieters. Zum Ausschank kommende Getränke sind ausschließlich über Brüne Getränke (**05632/6719**) zu beziehen.

Der Mieter schafft selbst die Voraussetzungen für die Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken und trägt dafür die Kosten. Mehrwegprodukte aus bruchfestem Material sind zu verwenden, wenn aus Sicherheitsgründen zerbrechliches Geschirr (z.B. Gläser) ausscheidet. Durch die Erhebung eines Pfandgeldes oder auf andere geeignete Weise soll eine hohe Rücklaufquote des ausgegebenen Geschirrs erzielt werden.

## § 12 Vertragsrücktritt, Vertragskündigung

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so fallen folgende Rücktrittskosten an:

bis 30 Tage vor Mietbeginn	30 % der Mietkosten
bis 15 Tage vor Mietbeginn	70 % der Mietkosten
innerhalb der letzten 14 Tage vor Mietbeginn	90 % der Mietkosten

Die Schützenbruderschaft kann den Vertrag entschädigungsfrei gegenüber dem Mieter aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Der liegt insbesondere vor, wenn

- 1) gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen verstoßen wird. In diesem Fall ist der volle Mietpreis zzgl. Neben- und Reinigungskosten fällig.
- 2) das Mietobjekt auf Grund höherer Gewalt, wie Brand, Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, etc. nicht vertragsgemäß dem Mieter überlassen werden kann.
- 3) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Brilon bzw. des Vereins zu befürchten ist. In diesem Fall ist der volle Mietpreis zzgl. Neben- und Reinigungskosten fällig.

## § 13 Schriftform

Der Mieter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Vermieters unentgeltlich Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten, um die Belange, die sich aus dem Betrieb oder aus den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung ergeben, zu wahren.

Die Türen / Fenster zum Schützenring und zur Vogelstange sind zum Schutz der Anlieger vor Lärm möglichst geschlossen zu halten.

Die in der Küche befindliche Spülmaschine kann nur mitbenutzt werden, wenn das vereinseigene Geschirr benutzt wird. Die Benutzung darf nur nach eingehender Belehrung durch den Hallenwart erfolgen. Durch die Benutzung entstandene Schäden an der Spülmaschine sind durch den Mieter zu ersetzen. **Es wird darauf hingewiesen, dass die Spülmaschine nur durch einen Spezialkundendienst gewartet und repariert werden kann und dadurch extrem hohe Reparaturkosten anfallen können.**

Vorstehenden Mietvertrag erkennen Mieter und Vermieter als vereinbart an. Der Mieter erkennt an, dass die beigefügte Haus- und Nutzungsordnung Bestandteil dieses Vertrages ist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Brilon,



---

Vermieter

---

Mieter